



G E M E I N D E
U Z N A C H

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Uznach für die Kontrolle der Feuerungsanlagen durch die Gemeindefachstelle

Vom Gemeinderat erlassen am 13. August 2025

In Kraft seit 1. Januar 2026

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 2 lit. h) des Reglements über Luftreinhaltmassnahmen bei Feuerungen vom 13. August 2025 folgender Gebührentarif:

Art. 1

Öl,- Gasfeuerungen bis 1 MW _{FWL}	- einstufige Feuerung	Fr.	80.00	exkl. MwSt.
	- zweistufige Feuerung	Fr.	100.00	exkl. MwSt.

Art. 2

Messpflichtige Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL} (alle 4 Jahre)

Die Gebühren für periodische Kontrollen, Abnahme- und Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

Die Fachstelle Feuerungskontrolle erhebt beim Messunternehmen für die administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung eine Gebühr von Fr. 40.00 (nicht MwSt.-pflichtig).

Art. 3

Nicht messpflichtige Holzfeuerungen, visuelle Kontrolle (alle 2 Jahre)	Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)	Fr.	45.00	exkl. MwSt.
	ab der dritten Anlage: pro Anlage zusätzlich	Fr.	10.00	exkl. MwSt.
	Periodische Kontrollen:			
	- ohne Beanstandung	Fr.	35.00	exkl. MwSt.
	- mit Beanstandung	Fr.	50.00	exkl. MwSt.
	Nachkontrolle:	Fr.	50.00	exkl. MwSt.

Art. 4

Ausserordentliche Kontrollen

Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 verrechnet.

Bei Holzfeuerungen wird je ein Ascheschnelltest nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 verrechnet (inkl. externe Kosten).

Die weitere administrative Bearbeitung wird nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 verrechnet.

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss. Die Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeberin (Gemeinde).

Art. 5

Gemeinsame Bestimmungen

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreter/in belastet.

Bei unentschuldigter Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers respektive dessen Vertreter/in kann die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.00 erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet.

Art. 6

Aufhebung bisherigen
Rechts

Die bisherigen Gebührentarife für die Kontrolle von Feuerungsanlagen
werden aufgehoben.

Art. 7

Vollzugsbeginn


Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. August 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Diego Forrer



lic.iur. Mario Fedi